

für solche Stölln, welche von einem oder mehreren Bergwerksbesitzern zur Lösung ihrer eignen Berggebäude kraft ihres Bergbaurechts im eignen oder in fremden und hier wieder in verliehenem oder unverliehenem Felde betrieben werden und als Zubehör der Berggebäude anzusehen sind, beim Regalbergbaue in § 40 Absatz 2, § 47 Absatz 3, § 117 und § 118 Absatz 4, bei dem Kohlenbergbaue in § 117, § 118 Absatz 4 und § 121 und, rücksichtlich der Buchung bei beiden Bergwerksbranchen, in § 50 des Entwurfs das Erforderliche aufgenommen worden.

Zu Abschnitt VIII.

Capitel I.

Durch die räumlichen Verhältnisse, unter denen die nutzbaren Mineralien im Innern der Erde vertheilt sind, hat die Natur zugleich die Punkte vorgezeichnet, von welchen aus sie aufzusuchen und zu gewinnen sind. Ist hiernach jede Willkühr in der Wahl dieser Punkte ausgeschlossen, so folgt daraus, daß der Staat, wenn er die Benutzung jener unterirdischen Schätze gestatten und pflegen will, dem Bergbauunternehmer auch das Recht einräumen muß, an jedem Punkte der Erdoberfläche seine bezügliche Thätigkeit zu entwickeln. Dies Recht darf sich aber nicht bloß auf diejenigen Baue beschränken, die den unmittelbaren Zugang zu den abzubauenen Mineralien (durch Schächte und Stölln) abgeben, sondern es muß auch die Stätten für die zum Betriebe des Bergbaues nöthigen und mit demselben in unmittelbare locale Verbindung zu setzenden Hilfsanlagen umfassen.

Aus diesen Gründen hat von jeher und allenthalben die Berggesetzgebung die Zuthellung bestimmter Expropriationsrechte an den Bergbau im Allgemeinen als unerläßlich anerkannt, und es kann in dieser Beziehung nicht die Beibehaltung solcher Rechte an sich, sondern nur die Frage in Erwägung kommen: welche Grenze dem fraglichen Rechte und dem daraus hervorgehenden Eingriffe in das Grundeigenthum zu ziehen sei?

Die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 22. Mai 1851 in dieser Beziehung enthält, haben sich im Ganzen gut bewährt und einen besonderen Anstoß nicht gegeben.

Es haben auch die Verhandlungen des Landtages 1858 über die bereits oben im Eingange der Motiven zu Abschnitt III. erwähnte, die Verhältnisse des Grundbesitzes zum Bergbau betreffende Petition nicht nur keine speciellen Einwendungen oder Aenderungsanträge herausgestellt, sondern es ist dem betreffenden